

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 40/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Ingenieur Heinrich Ferdinand - genannt Heinz - F [REDACTED],
H [REDACTED] W [REDACTED]/R [REDACTED] 1,
2. Firma Rohrleitungsbau F [REDACTED], Gesellschaft mit
beschränkter Haftung i.L., gesetzlich vertreten durch
die Liquidatoren, den Ingenieur Heinrich Ferdinand -
genannt Heinz - F [REDACTED] und Frau Lina F [REDACTED] geb.S [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED]/R [REDACTED] 11,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

K [REDACTED] B [REDACTED]/Rhein, Anstalt des öffentlichen Rechts,
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, die Direktoren
K [REDACTED] und H [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED] 1,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Halstenberg
am 25. Oktober 1984
gemäß § 554 b Abs.1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 20. Januar 1984 - 2 U 195/82 -
wird nicht angenommen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens
tragen der Kläger zu 1) 81 % und die Kläge-
rin zu 2) 19 % (§ 100 Abs. 2 ZPO).

Streitwert: 950.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
für die Entscheidung erheblichen Rechtsfragen lassen
sich nur einzelfallbezogen lösen.

Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht
auf Erfolg.

- 3 -

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht in der Nicht-einlösung der beiden Schecks keine Pflichtwidrigkeit der Beklagten gesehen.

a) Der Kreditrahmen, den die Beklagte der Firma Peter S. KG 1974 für das Kontokorrentkonto vertraglich eingeräumt hatte, war unstreitig schon weit überschritten, als die beiden Schecks am 15. November 1976 vorgelegt wurden. Daß die Beklagte vorher bereits noch weitergehende Kontoüberziehungen geduldet hatte, konnte allein keinen Anspruch auf Einlösung der Schecks begründen, jedenfalls nicht, nachdem die Klägerin zu 2) als persönlich haftende Gesellschafterin der Firma Peter S. KG nach Mitteilung des Klägers zu 1) konkursreif war. Aus diesem Grunde hätte die Beklagte sogar die eingeräumten Kredite kündigen können.

b) Zur Einlösung der Schecks wäre die Beklagte daher nur verpflichtet gewesen, wenn es bei den Verhandlungen am 11. November 1976 zu einer entsprechenden Vereinbarung gekommen wäre. Das haben die Kläger aber nicht beweisen können. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist nicht auszuschließen, daß die Beklagte am 11. November 1976 ausdrücklich die Einzahlung der 200.000 DM durch den Zeugen A. zur Voraussetzung weiterer Verfügungen über das Konto der Firma Peter S. KG gemacht hatte.

c) Danach verstieß die Beklagte auch nicht gegen § 242 BGB, wenn sie am 15. November 1976 die Einlösung von zwei Schecks verweigerte, die vor dem 11. November 1976 bereits ausgestellt waren. Der Zeuge B. hatte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

23

nach seiner - vom Berufungsgericht als glaubhaft gewürdigten - Aussage am 11. November 1976 ausdrücklich gefragt, ob Schecks unterwegs seien, darauf vom Kläger aber keine bejahende Antwort erhalten. Danach brauchte die Beklagte nicht mit der Vorlage solcher Schecks zu rechnen und handelte nicht treuwidrig, wenn sie die Einlösung vor Eingang der zugesagten 200.000 DM ablehnte. Es wäre Aufgabe des Klägers gewesen, entweder bei der Besprechung am 11. November 1976 darauf hinzuwirken, daß die Beklagte eine Einlösung solcher Schecks auch vor Eingang der 200.000 DM zusagte, oder aber, als er später telefonisch von der Weigerung der Beklagten erfuhr, dafür zu sorgen, daß Adams alsbald die 200.000 DM an die Beklagte zahlte oder aber die Schecks anderweitig aufgefangen wurden.

2. Da das Berufungsgericht ein pflichtwidriges Verhalten der Beklagten mit Recht verneint hat, kommt es auf die Frage der Kausalität für den Konkurs der Firma Peter S. KG nicht mehr an.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg